



Tabakprodukteverordnung (TabPV). Änderungen

Geltende Verordnung	Entwurf
<p>Art. 1 Geltungsbereich und Gegenstand</p> <p>1 Diese Verordnung gilt für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Tabakprodukte;b. elektronische Zigaretten;c. gleichartige Produkte nach Artikel 4 TabPG. <p>2 Sie regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Einstufung der gleichartigen Produkte;b. die Anforderungen an die Sicherheit und die Zusammensetzung der in Absatz 1 genannten Produkte;c. die Warnhinweise auf den Verpackungen der in Absatz 1 genannten Produkte und im Rahmen von Werbung und Sponsoring;d. die Produktinformationen zu elektronischen Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen;e. die Pflichten der Unternehmen;f. die Einfuhrbeschränkungen für Produkte, die nicht den rechtlichen Vorschriften entsprechen;g. die Kontrollen und Testkäufe;h. die Koordination des Vollzugs durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG);i. die Datenbearbeitung.	<p><i>Art. 1 Abs. 2 Bst. d^{bis}–d^{quinquies} und j (neu)</i></p> <p>2 Sie regelt:</p> <p>^{bis}. die Anforderungen und Kriterien für die Werbung in der Presse und im Internet;</p> <p>^{ter}. die Anforderungen an die direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos;</p> <p>^{quater}. geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring;</p> <p>^{quinquies}. die Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten;</p> <p>j. die Gebühren für die Kontrollen und Massnahmen des BAG.</p>

Geltende Verordnung	Entwurf
<p>Art. 14 Warnhinweis zu krebsverursachenden Stoffen (Art. 13 Abs. 3 und 15 Abs. 2 TabPG)</p> <p>1 Verfügt eine Verpackung über keine seitliche Oberfläche, darf der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG an jeder beliebigen Stelle der Verpackung angebracht werden.</p> <p>2 Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.</p>	<p>Art. 14 Warnhinweis zu krebsverursachenden Stoffen (Art. 10 Abs. 3, 13 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 33 Abs. 1 TabPG)</p> <p>¹ Der Warnhinweis nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG bedeckt mindestens 50 Prozent einer der seitlichen Oberflächen der Verpackung.</p> <p>² Bei Verpackungen ohne seitliche Oberfläche bedeckt er mindestens 50 Prozent einer anderen äusseren Fläche oder einer inneren Fläche, die bei geöffneter Packung sichtbar ist.</p> <p>³ Er ist für Zigarren und Zigarillos nicht obligatorisch.</p>
<p>Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 TabPG)</p> <p>Kombinierte Warnhinweise bestehen aus drei Elementen in folgendem Verhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Fotografie: 50 Prozent; b. Text zur Fotografie: 38 Prozent; c. Informationen über die Raucherentwöhnung: 12 Prozent. 	<p>Art. 18 Fläche der kombinierten Warnhinweise (Art. 13 Abs. 2 TabPG)</p> <p>¹ Kombinierte Warnhinweise bestehen aus drei Elementen in folgendem Verhältnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. befindet sich der Text unter der Fotografie: <ul style="list-style-type: none"> 1. Fotografie: 50 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 30 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent; b. befindet sich der Text neben der Fotografie: <ul style="list-style-type: none"> 1. Fotografie: 40 Prozent, 2. Text zur Fotografie: 40 Prozent, 3. Informationen über die Raucherentwöhnung: 20 Prozent. <p>² Beim Verhältnis Text zur Fotografie sowie Informationen über die Raucherentwöhnung ist eine Marge von 5 Prozent zugelassen.</p>
	<p>3a. Kapitel Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring (neu)</p> <p>Art. 20a Werbung in der Presse (neu) (Art. 18 Abs. 1 Bst. a TabPG)</p> <p>¹ Wer in einem Presseerzeugnis Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten schaltet, muss folgende Elemente dokumentieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> 1. dass es sich um eine Publikation handelt, die mehrheitlich über Abonnements verkauft wird, 2. dass die Leserschaft zu mindestens 98 Prozent aus Erwachsenen besteht; b. den Namen der betreffenden Publikation; c. die Erscheinungsdaten der Werbung; d. eine Kopie der Seite der Publikation mit der Werbung bei ihrem ersten Erscheinen. <p>² Die Dokumente nach Absatz 1 sind für mindestens drei Jahre aufzubewahren.</p>

Geltende Verordnung	Entwurf
	<p>³ Diese Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen kantonalen Behörden unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.</p> <p>⁴ Die Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. werden nach einer Methodik nach aktuellem Stand der Wissenschaft im Bereich der Medienforschung erstellt; b. werden in der beim ersten Erscheinen der Werbung neuesten verfügbaren Version vorgelegt; diese darf nicht älter sein als vom Vorjahr.
	<p>Art. 20b Auf den Schweizer Markt ausgerichtete Werbung im Internet (<i>neu</i>) (Art. 18 Abs. 1 Bst. b TabPG)</p> <p>Zur Bestimmung, ob die Werbung oder der Hinweis auf Verkaufsförderung oder Sponsoring auf den Schweizer Markt ausgerichtet ist, werden insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Domainname enthält einen Bezug zur Schweiz; b. für die Werbung, das Angebot oder die Bestellung wird eine schweizerische Amtssprache verwendet; c. die Preise sind in Schweizer Franken angegeben oder die Zahlung kann in Schweizer Franken erfolgen; d. das Produkt kann in die Schweiz versandt werden.
	<p>Art. 20c Direkte und persönlich ausgeführte Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos (<i>neu</i>) (Art. 19 Abs. 2 Bst. b TabPG)</p> <p>¹ Die Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos richtet sich ausschliesslich an volljährige Personen, die schon Kundinnen und Kunden des Unternehmens sind.</p> <p>² Findet die Verkaufsförderung an einem öffentlich zugänglichen Ort statt, wird sie in einem von anderen Bereichen getrennten Bereich durchgeführt.</p>
	<p>Art. 20d Geeignete Massnahmen betreffend das Sponsoring (<i>neu</i>) (Art. 20 Abs. 1 Bst. b TabPG)</p> <p>¹ Eine Veranstaltung, die von Minderjährigen besucht werden kann, darf Gegenstand eines Sponsorings sein, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. keinerlei Werbung für Tabakprodukte oder elektronische Zigaretten von ausserhalb des Orts, an dem sie sich befindet, sichtbar ist; b. Minderjährigen der Zutritt zu diesem Ort untersagt ist. <p>² Das Zutrittsverbot für Minderjährige ist am Eingang zum Ort, an dem sich die Werbung befindet, gut sichtbar angebracht.</p> <p>³ Das Alter wird anhand eines Ausweises kontrolliert.</p>
	<p>3b. Kapitel Alterskontrolle im Internet und bei der Abgabe mittels Automaten (<i>neu</i>)</p>

Geltende Verordnung	Entwurf
	<p>Art. 20e Grundsatz (<i>neu</i>) (Art. 23a Abs. 3 TabPG)</p> <p>Das System zur Alterskontrolle ermöglicht eine zuverlässige Feststellung der Volljährigkeit der kontrollierten Person anhand des vorgelegten Nachweises.</p>
	<p>Art. 20f Nachweis der Volljährigkeit (<i>neu</i>) (Art. 23a Abs. 3 TabPG)</p> <p>¹ Der Nachweis der Volljährigkeit wird erbracht mittels:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. eines Ausweises nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001¹; b. eines Ausweises nach Artikel 41 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005²; c. der elektronischen Identität nach dem E-ID-Gesetz vom 20. Dezember 2024³; d. anderer elektronischer Identifikationsmittel, die der Vertrauensstufe 3 der Norm ISO/IEC 29115:2013(E)⁴ entsprechen. <p>² Wenn der Nachweis der Volljährigkeit mittels der Dokumente nach Absatz 1 Buchstabe a oder b erbracht wird, umfasst die Alterskontrolle auch ein Authentifizierungsverfahren nach den technologischen Entwicklungen.</p>
	<p>Art. 20g Alterskontrolle (<i>neu</i>) (Art. 23a Abs. 3 TabPG)</p> <p>¹ Die Alterskontrolle erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. bei Bereitstellen des Produkts auf dem Markt über das Internet vor dem Verkaufsabschluss; b. bei Werbung im Internet vor dem Zugang zur Werbung; c. bei Automaten vor der Abgabe des Produkts. <p>² Wenn die kontrollierte Person beim Unternehmen, das zur Überprüfung ihres Alters verpflichtet ist, in ihr Benutzerkonto eingewählt ist, kann für die nächsten zwölf Monate auf eine erneute Kontrolle verzichtet werden, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> a- sie zustimmt, dass der Nachweis ihrer Volljährigkeit über diesen Zeitraum aufbewahrt wird; b- der Zugang zum Konto auf einem Authentifizierungsverfahren mit mindestens zwei Faktoren beruht.
	<p>Art. 20h Dokumentation (<i>neu</i>) (Art. 23a Abs. 3 TabPG)</p> <p>¹ Wer ein System zur Alterskontrolle bereitstellt, muss folgendes dokumentieren:</p>

¹ SR 143.1

² SR 142.20

³ BBI 2025 20

⁴ Die Norm kann kostenlos eingesehen und gegen Bezahlung bezogen werden bei der Schweizerischen Normen-Vereinigung, Sulzerallee 70, 8404 Winterthur; www.snv.ch.

Geltende Verordnung	Entwurf
	<p>a. die Beschreibung des Systems zur Alterskontrolle;</p> <p>b. die Liste der beschafften Daten.</p> <p>² Die Dokumente sind auf Verlangen der zuständigen Behörden von Bund oder Kantonen unverzüglich oder innerhalb der von ihr festgelegten Frist vorzulegen.</p>

Geltende Verordnung	Entwurf
<p>Art. 22 Konformitätsnachweis (Art. 25 Abs. 2 TabPG)</p> <p>¹ Wer Zigaretten oder Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte insbesondere folgende Vorgaben einhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Zigaretten: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höchstmenge der Emissionen nach Anhang 2 Ziffer 1 TabPG, 2. die Anforderungen an das Zündpotenzial nach Artikel 4 dieser Verordnung; b. für Produkte mit nikotinhaltiger Flüssigkeit: die Höchstmenge an Nikotin nach Anhang 2 Ziffer 3 TabPG; c. für Nikotinprodukte zum Schnupfen und Produkte ohne Tabak für Wasserpfeifen: die Höchstmenge an Nikotin nach Artikel 7 dieser Verordnung; d. für Nachfüllbehälter mit nikotinhaltiger Flüssigkeit: die Pflicht, über eine kindersichere Vorrichtung nach Artikel 16 Buchstabe a TabPG zu verfügen. <p>² Entsprechen die Produkte den technischen Normen nach Anhang 3, so wird vermutet, dass sie die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.</p> <p>³ Entsprechen die Produkte nicht den technischen Normen nach Anhang 3, so muss das Unternehmen nachweisen können, dass es die Anforderungen von Absatz 1 auf andere Weise erfüllt.</p>	<p><i>Art. 22 Abs. 1 Einleitungssatz</i></p> <p>¹ Wer Zigaretten oder nikotinhaltige Produkte auf dem Markt bereitstellt, muss den Nachweis erbringen, dass diese Produkte insbesondere folgende Vorgaben einhalten:</p>
<p>Art. 25 Meldung von Produkten (Art. 26 Abs. 3 TabPG und Art. 18 Abs. 3 Bst. a ChemG)</p> <p>¹ Die Meldung von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten erfolgt über das dazu eingerichtete Informationssystem des BAG.</p> <p>² Das BAG gewährt den Unternehmen Zugriffsrechte auf sein Informationssystem.</p> <p>³ Der Inhalt der Meldung muss aktualisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei einer Änderung: <ol style="list-style-type: none"> 1. der Produktmarke, 2. der Zusammensetzung des Produkts durch Hinzufügen oder Entfernen einer Zutat, 3. der Menge einer Zutat mit dem höchsten Gehalt nach Artikel 26 Absatz 3; b. wenn das Produkt vom Markt genommen wird. <p>⁴ Die Aktualisierung der Meldung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach der Änderung.</p>	<p><i>Art. 25 Sachüberschrift und Abs. 2^{bis}</i></p> <p>Meldung von Produkten (Art. 26 Abs. 3 und 27 Abs. 2 TabPG und 18 Abs. 3 Bst. a ChemG)</p> <p>^{2bis} Die Dokumente zu den Angaben nach Artikel 27 Absatz 2 TabPG dürfen nicht älter sein als sechs Monate zum Zeitpunkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Bereitstellung des Produkts auf dem Markt; oder b. der Änderung seiner Zusammensetzung.

Geltende Verordnung	Entwurf
<p>Art. 26 Angaben über die Zusammensetzung (Art. 27 Abs. 4 TabPG)</p> <p>¹ Die Meldung über die Produktzusammensetzung beinhaltet die Bezeichnung und die Menge aller Zutaten in absteigender Reihenfolge.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie, zum Beispiel Aromen, zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Gewichtsprozent von weniger als 0,1 Prozent des Rohtabaks; b. für Flüssigkeiten von elektronischen Zigaretten: Zutaten mit einem Gehalt von weniger als 1 mg/ml. <p>³ Hersteller und Importeure, die mehrere Produkte melden, erfassen überdies für alle Zutaten, die in einer einzigen Kategorie zusammengefasst sind, die Bezeichnung und die verwendete Menge in demjenigen Produkt, in dem der Gehalt der jeweiligen Zutat am höchsten ist.</p>	<p><i>Art. 26 Abs. 2 Bst. a</i></p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 dürfen ohne Angabe der Bezeichnung oder der Menge in einer einzigen Kategorie, zum Beispiel Aromen, zusammengefasst werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. für Tabakprodukte: Zutaten mit einem Gewichtsprozent von weniger als 0,1 Prozent des Produkts oder des Rohtabaks;
<p>Art. 29</p> <p>¹ Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Das Produkt wird nur für den Eigengebrauch verwendet; b. Die eingeführte Menge übersteigt den geschätzten Durchschnittsverbrauch für 30 Tage nicht. <p>² Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Menge wird vom BAG bestimmt.</p>	<p><i>Art. 29 Einleitungssatz und Abs. 1 Bst. c und 2</i></p> <p>¹ Eine Konsumentin oder ein Konsument ist berechtigt, ein Produkt einzuführen, das nicht dem TabPG entspricht, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. seit der letzten Einfuhr sind mindestens 30 Tage vergangen. <p>² Die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Menge für die verschiedenen Produktarten ist in Anhang 3a aufgeführt.</p>

Geltende Verordnung	Entwurf
<p>Art. 34 Kontrollen durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (Art. 30 Abs. 2 TabPG)</p> <p>¹ Das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) führt bei der Einfuhr von Tabakprodukten und elektronischen Zigaretten risikobasiert physische Kontrollen durch.</p> <p>² Das BAZG trifft die notwendigen Massnahmen, wenn es feststellt, dass gewisse Produkte nicht den Anforderungen des TabPG oder dieser Verordnung entsprechen, oder es diesbezüglich einen Verdacht hat.</p> <p>³ Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Weitergabe der Produkte an die zuständige kantonale Behörde für eine vertiefte Prüfung; die anmeldepflichtige Person nach Artikel 26 des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵ (ZG) ist verpflichtet, die Produkte unverändert innerhalb einer bestimmten Frist auf eigene Gefahr und auf ihre Kosten an die zuständige kantonale Behörde zu befördern; b. Anweisung der anmeldepflichtigen Person nach Artikel 26 ZG, der zuständigen kantonalen Behörde die Produkte oder Produkten zur Verfügung zu stellen; diese Person muss somit die Produkte unverändert innerhalb einer bestimmten Frist auf eigene Gefahr und auf ihre Kosten an ihren Wohnort befördern und sie dort zur Verfügung der kantonalen Vollzugsbehörde halten; c. Zurückweisung der Produkte. 	<p><i>Art. 34 Abs. 3 Bst. d</i></p> <p>³ Das BAZG kann folgende Massnahmen treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. Vernichtung der Produkte.
	<p>6a. Kapitel Gebühren für Kontrollen durch das BAG (neu)</p> <p>Art. 46a Erhebung von Gebühren (neu) (Art. 43 Abs. 2 TabPG)</p> <p>¹ Das BAG kann Gebühren für die Kontrollen der Einhaltung der Werbeeinschränkungen und der Erfüllung der Anforderungen an das System zur Alterskontrolle im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien erheben, wenn die Kontrollen zu Beanstandungen führen.</p> <p>² Soweit die vorliegende Verordnung keine anderslautende Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004⁶ (AllgGebV).</p>
	<p>Art. 46b Gebührenbemessung (neu)</p> <p>¹ Die Gebühren werden nach Zeitaufwand bemessen.</p> <p>² Der Stundenansatz darf 200 Franken nicht überschreiten.</p> <p>³ Ein Aufwand von weniger als einer Stunde wird nicht in Rechnung gestellt.</p>

⁵ SR 631.0

⁶ SR 172.041.1

Geltende Verordnung	Entwurf
	<p>⁴ Für Verwaltungshandlungen nach Artikel 5 Absatz 3 AllgGebV⁷ können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.</p>
<p>Art. 47 Anpassung der Anhänge (Art. 33 Abs. 2 TabPG)</p> <p>Das BAG passt folgende Anhänge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Anhänge 1 und 2, wobei die Warnhinweise nach Bedarf abgeändert werden, damit sie ihre präventive Wirkung behalten; b. Anhang 3 entsprechend der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse und im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Wirtschaft. Bei der Bezeichnung technischer Normen achtet das BAG darauf, dass diese soweit möglich international harmonisiert sind. 	<p>Art. 46c Auslagen (neu)</p> <p>Als Auslagen gelten neben den Kosten nach Artikel 6 Absatz 2 AllgGebV⁸ Kosten, die durch Beweiserhebung verursacht werden.</p> <p><i>Art. 47 Abs. c</i></p> <p>Das BAG passt folgende Anhänge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> c. Anhang 3a durch bedarfsweise Änderung der als Durchschnittsverbrauch geltenden Menge.
<p>Art. 49 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Elektronische Zigaretten und gleichartige Produkte, deren Kennzeichnung nicht den Anforderungen des TabPG oder dieser Verordnung entsprechen, dürfen noch während eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p> <p>² Tabakprodukte und elektronische Zigaretten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Verkehr und nach Artikel 26 Absatz 1 TabPG meldepflichtig sind, müssen innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung gemeldet werden.</p>	<p><i>Art. 49 Abs. 2</i></p> <p>² Tabakprodukte und elektronischen Zigaretten, deren Kennzeichnung nicht den Artikeln 14 Absatz 1 oder 2 oder 18 entspricht, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2027 nach bisherigem Recht eingeführt und hergestellt werden. Sie können bis zur Erschöpfung der Bestände, höchstens aber bis zum 31. Dezember 2028 nach bisherigem Recht an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.</p>

⁷ SR 172.041.1

⁸ SR 172.041.1

Anhang 1

1. Text der Warnhinweise

- 1.1 Der Text der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung wird wie folgt gestaltet:
- a. in Neue Helvetica LT 75 Bold, in Kleinbuchstaben, mit Ausnahme des ersten Buchstabes des Wortlauts oder wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;
 - b. zentriert auf der für den Text bestimmten Fläche parallel zur Oberkante der Packung oder parallel zur Produktmarke;
 - c. optisch getrennt von den anderen Amtssprachen;
 - d. umrandet mit einem schwarzen Rahmen von 3–4 mm Dicke, der in keiner Weise die Lesbarkeit des Warnhinweises beeinträchtigt; wenn die für den Warnhinweis vorgesehene Fläche kleiner ist als 20 cm², ist das Anbringen des Rahmens fakultativ.
- 1.2 Abweichend von Ziffer 1.1 Buchstabe b kann der Text des Warnhinweises nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b TabPG um 90 Grad gedreht gedruckt werden, damit er gut lesbar ist.
- 1.3 Ferner wird der Wortlaut der Warnhinweise in schwarzer Farbe gedruckt:
- a. in Vierfarbdruck (CMYK) auf gelbem Hintergrund mit den Werten C0, M0, Y90, K0 bei Warnhinweisen nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c Ziffern 1 und 3 TabPG;
 - b. auf weissem Hintergrund bei Warnhinweisen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e TabPG.

2. Kombinierte Warnhinweise

2.1 Allgemeine Regeln

- 2.1.1 Die kombinierten Warnhinweise müssen in einer Auflösung von mindestens 300 dpi abgebildet sein.
- 2.1.2 Als Mindestanforderung für den Druck gilt Vierfarbdruck (CMYK) mit 133 Linien pro Zoll.
- 2.1.3 Die gelben Elemente entsprechen den Werten C0, M0, Y90, K0.
- 2.1.4 Der Text zur Fotografie ist wie folgt auf schwarzem Hintergrund aufgedruckt:
- a. in der ersten Amtssprache: weiss;
 - b. in der zweiten Amtssprache: gelb;
 - c. in der dritten Amtssprache: weiss.
- 2.1.5 Die Informationen über die Raucherentwöhnung sind in schwarz mit den Werten C40, M0, Y0, K100 auf gelbem Hintergrund mit den Werten C0, M0, Y90, K0 aufgedruckt. Der QR-

Ziff. 1.1 Bst. a und 2.1.6 Bst.b

- 1.1 Der Text der Warnhinweise nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a und b und 14 Absatz 1 TabPG sowie Artikel 13 Absatz 1 dieser Verordnung wird wie folgt gestaltet:
- a. in Neue Helvetica Pro 75 Bold, in Kleinbuchstaben, mit Ausnahme des ersten Buchstabens des Wortlauts oder wo die Rechtschreibung Grossbuchstaben verlangt;

Geltende Verordnung	Entwurf
<p>Code wird unten rechts des kombinierten Warnhinweises angebracht und ist gut lesbar und funktionsfähig.</p> <p>2.1.6 Der Text zur Fotografie und die Informationen über die Raucherentwöhnung sind wie folgt aufgedruckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. linksbündig und vertikal zentriert; b. in der Schriftart Neue Frutiger LT Pro Condensed Bold; c. in möglichst grosser Schrift, um eine maximale Lesbarkeit zu garantieren, mindestens aber 6 Punkte für den Text zur Fotografie und 5 Punkte für die Informationen über die Raucherentwöhnung; d. mit einem Zeilenabstand von 106 %. 	<p>2.1.6 Der Text zur Fotografie und die Informationen über die Raucherentwöhnung sind wie folgt aufgedruckt:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. in der Schriftart Neue Frutiger Pro Condensed Bold;

Geltende Verordnung	Entwurf																
	<p><i>Anhang 3a (neu)</i> (Art. 29, Abs. 2 und 47 Bst. c)</p> <p>Als Durchschnittsverbrauch für 30 Tage geltende Menge</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="1203 406 1372 430">Produkt</th><th data-bbox="1686 406 1742 430">Menge</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="1203 438 1372 462">Zigaretten</td><td data-bbox="1686 438 1776 462">250 Stück</td></tr> <tr> <td data-bbox="1203 477 1372 501">Zigarren</td><td data-bbox="1686 477 1776 501">25 Stück</td></tr> <tr> <td data-bbox="1203 517 1372 541">Zigarillos</td><td data-bbox="1686 517 1776 541">50 Stück</td></tr> <tr> <td data-bbox="1203 557 1619 581">Nachfüllmaterial für Tabakprodukte zum Erhitzen</td><td data-bbox="1686 557 1776 581">250 Stück</td></tr> <tr> <td data-bbox="1203 597 1619 620">Elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin</td><td data-bbox="1686 597 1742 620">50 ml</td></tr> <tr> <td data-bbox="1203 628 1619 668">Nachfüllmaterial für elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin</td><td></td></tr> <tr> <td data-bbox="1203 684 1372 708">Andere Produkte</td><td data-bbox="1686 684 1742 708">250 g</td></tr> </tbody> </table>	Produkt	Menge	Zigaretten	250 Stück	Zigarren	25 Stück	Zigarillos	50 Stück	Nachfüllmaterial für Tabakprodukte zum Erhitzen	250 Stück	Elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin	50 ml	Nachfüllmaterial für elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin		Andere Produkte	250 g
Produkt	Menge																
Zigaretten	250 Stück																
Zigarren	25 Stück																
Zigarillos	50 Stück																
Nachfüllmaterial für Tabakprodukte zum Erhitzen	250 Stück																
Elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin	50 ml																
Nachfüllmaterial für elektronische Zigaretten mit oder ohne Nikotin																	
Andere Produkte	250 g																
<p>1. Zollverordnung vom 1. November 2006⁹</p> <p><i>Art. 65 Abs. 2 Bst. e</i></p> <p>² Die folgenden Waren sind nur bis zu den nachstehend definierten Höchstmengen zollfrei:</p> <p>e.¹⁰ Tabakfabrikate:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zigaretten/Zigarren/Tabakfabrikate zum Erhitzen 250 Stück, oder 2. andere Tabakfabrikate 250 Gramm, oder 3. nikotinhaltige Erzeugnisse zur Verwendung in elektronischen Zigaretten 250 Milliliter, oder 4. nikotinhaltige Kartuschen 250 Stück, oder 5. elektronische Einwegzigaretten 25 Stück, oder 6. eine anteilmässige Auswahl dieser Erzeugnisse 	<p>1. Zollverordnung vom 1. November 2006¹¹</p> <p><i>Art. 65 Abs. 2 Bst. e Ziff. 3–5</i></p> <p>² Die folgenden Waren sind nur bis zu den nachstehend definierten Höchstmengen zollfrei:</p> <p>e. Tabakfabrikate:</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. nikotinhaltige Erzeugnisse zur Verwendung in elektronischen Zigaretten 50 Milliliter, oder 4. <i>aufgehoben</i> 5. elektronische Einwegzigaretten 50 Milliliter, oder 																

⁹ SR 631.01

¹⁰ Fassung gemäss Anhang 4 Ziff. II 2 der Tabakprodukteverordnung vom 28. Aug. 2024, in Kraft seit 1. Okt. 2024 (AS 2024 491).

¹¹ SR 631.01

Geltende Verordnung	Entwurf
<p>2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007¹²</p> <p><i>Anhang 1 Ziff. 5</i></p> <p>5 Tabakfabrikate:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zigaretten/Zigarren/Tabakfabrikate zum Erhitzen -.25 je Stück – andere Tabakfabrikate -.10 je Gramm – nikotinhaltige Erzeugnisse zur Verwendung in elektronischen Zigaretten -.25 je Milliliter – nikotinhaltige Kartuschen -.25 je Stück – elektronische Einwegzigaretten 2.50 je Stück 	<p>2. Zollverordnung des EFD vom 4. April 2007¹³</p> <p><i>Anhang 1 Ziff. 5</i></p> <p>5 Tabakfabrikate:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zigaretten/Zigarren/Tabakfabrikate zum Erhitzen -.25 je Stück – andere Tabakfabrikate -.10 je Gramm – nikotinhaltige Erzeugnisse zur Verwendung in elektronischen Zigaretten -.25 je Milliliter – elektronische Einwegzigaretten 1.00 je Milliliter

¹² SR 631.011

¹³ SR 631.011